

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Polizeieinsatz beim Fusion-Festival 2022**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Während des Fusion-Festivals in Lärz vom 29. Juni bis 4. Juli 2022 wurden dem Anschein nach deutlich mehr Polizeikontrollen durchgeführt als in den vergangenen Jahren. Die Veranstalterinnen/Veranstalter kritisierten insbesondere die deutliche Zunahme der Kontrollen am Neustrelitzer Hauptbahnhof. Dies belastete einerseits die anreisenden Gäste des Festivals und stellte andererseits die bisher geübte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Veranstalterinnen/Veranstaltern infrage. Diskussionswürdig erscheinen zudem die Rechtsgrundlagen und die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen.

1. Wie viele Maßnahmen welcher Art hat die Landespolizei auf welcher Rechtsgrundlage im Laufe des Gesamteinsatzes beim Fusion-Festival 2022 ergriffen?  
Wie viele Personen waren hiervon betroffen?  
(Bitte tabellarisch auflisten)?

Zu dem – gegenüber der Vorveranstaltung reduzierten – Polizeieinsatz wird auf die Antwort zu Frage 1 der Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1168 verwiesen. Dort ist auch ausgeführt, dass die Kontrollen am Neustrelitzer Hauptbahnhof nicht in die Zuständigkeit der Landespolizei gefallen sind. Die von der Landespolizei anlässlich des Fusion-Festivals 2022 getroffenen Maßnahmen und betroffenen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Art der Maßnahmen</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Maßnahmen/Betroffene</b>
Personenüberprüfung	§ 29 Sicherheit- und Ordnungsgesetz (SOG M-V)	2 361
Durchsuchungen	§§ 53, 57 SOG M-V	2
Gewahrsamnahme	§ 55 SOG M-V	1
Sicherstellungen	§ 61 SOG M-V	2
Identitätsfeststellung	§ 163b Strafprozessordnung (StPO)	87
Durchsuchungen	§ 102 StPO	75
Festnahmen	§ 127 StPO	2
Sicherstellung	§§ 94, 98 StPO	41
Blutprobenentnahme	§ 81a StPO	58
Sicherheitsleistungen	§ 132 StPO	8

Eine Übersicht über Maßnahmen ohne Rechtsfolgen für die Betroffenen wird nicht geführt. Zusätzlich zu den beschriebenen Rechtsgrundlagen fanden das Ordnungswidrigkeitengesetz und die Straßenverkehrsordnung Anwendung.

2. Bei welchen Maßnahmen der Landespolizei beim Fusion-Festival 2022 wurden aus welchen Gründen spezielle Einsatzmittel, wie Polizeihunde oder technische Geräte, eingesetzt?

Die Polizei stand vor Ort in Form einer mobilen Wache (Container) nahe dem Veranstaltungsgelände als Ansprechpartner zur Verfügung. Anlassbezogen kamen Rauschgiftspürhunde bei der Durchsuchung von Fahrzeugen und mitgeführten Sachen zum Einsatz, was in der Regel zu einer zeitlichen Minimierung der Maßnahmen für die Betroffenen führt.

3. Bei welchen Maßnahmen der Landespolizei beim Fusion-Festival 2022 kam es zu besonderen Belastungen für die Betroffenen, etwa aufgrund der Dauer der Maßnahme und der hohen Temperaturen?

Besondere Belastungen für die Betroffenen durch polizeiliche Maßnahmen sind nicht bekannt.

4. Hat die Landespolizei Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß § 27a Absatz 1 Nummer 1 SOG M-V durchgeführt?  
Wenn ja, an welchen Orten gegenüber wie vielen Fahrzeugen und wie vielen Personen (bitte tabellarisch auflisten)?

Durch den Behördenleiter wurden Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß § 27a Absatz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) angeordnet. Diese wurden örtlich begrenzt und umfassten im Wesentlichen den Raum um das Veranstaltungsgelände sowie die Hauptzufahrtswege. Eine statistische Erfassung aller davon betroffenen Personen liegt nicht vor.

5. Sofern die Landespolizei Anhalte- und Sichtkontrollen gemäß § 27a Absatz 1 Nummer 1 SOG M-V durchgeführt hat, inwiefern waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gegeben?
- a) Welche Straftaten von erheblicher Bedeutung waren Anlass für diese Kontrollen?
  - b) Welche polizeilichen Lageerkenntnisse rechtfertigten diese Kontrollen?
  - c) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden gegebenenfalls über das Anhalten der Betroffenen und die Inaugenscheinnahme von Fahrzeugen hinaus weitere Maßnahmen, wie Durchsuchungen und/oder Identitätsfeststellungen, ergriffen?

Die Fragen 5 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Voraussetzung für die Anordnung einer Anhalte- und Sichtkontrolle ist, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu erwarten ist. Im konkreten Fall sollten Straftaten gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bekämpft werden.

#### **Zu b)**

In den Vorjahren waren im Zusammenhang mit dem Fusion-Festival zahlreiche Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt worden. Hinzu traten 459 Verstöße im Jahr 2018 und 357 Verstöße im Jahr 2019 aus den Bereichen des Verkehrsordnungswidrigkeitenrechts sowie des sonstigen Ordnungswidrigkeitenrechts, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln standen. Zudem ist davon auszugehen, dass einem Konsum ein Erwerb und demnach auch ein gewerbsmäßiger Handel von Betäubungsmitteln vorausgeht. Aufgrund dieser Anzahl von Verstößen in den Vorjahren im Straftatenbereich, die bei den An- und Abfahrtskontrollen und den umliegenden Raumschutzmaßnahmen festgestellt worden waren, rechtfertigten sich die Kontrollen.

**Zu c)**

Sofern sich aus der Anhalte- und Sichtkontrolle ein Anfangsverdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat, richteten sich bei dem/der Beschuldigten weiterführende erforderliche Maßnahmen nach den Befugnissen aus der StPO oder dem SOG M-V.

6. Hat die Landespolizei allgemeine Verkehrskontrollen gemäß § 36 Absatz 5 StVO durchgeführt?  
Wenn ja, an welchen Orten gegenüber wie vielen Fahrzeugen und wie vielen Personen (bitte tabellarisch auflisten)?

Verkehrskontrollen wurden sowohl in den eingerichteten Kontrollstellen, als auch im Umfeld des Veranstaltungsgeländes durchgeführt, um die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer und die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu überprüfen. Eine statistische Erfassung erfolgte nicht.

7. Sofern die Landespolizei allgemeine Verkehrskontrollen gemäß § 36 Absatz 5 StVO durchgeführt hat, wurden über das Anhalten der Betroffenen und die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit der Fahrerinnen/Fahrer hinaus weitere Maßnahmen, wie Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen, ergriffen?  
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Sofern die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Rahmen der Verkehrskontrolle nach § 36 Absatz 5 StVO festgestellt wurde, sind weiterführende Maßnahmen umgehend gemäß der Strafprozessordnung oder des Ordnungswidrigkeitengesetzes durchgeführt worden. Hierbei handelte es sich insbesondere um Maßnahmen der StPO wie Identitätsfeststellung § 163b, Durchsuchungen § 102, Sicherstellung §§ 94, 98 und Blutprobenentnahme § 81a (siehe hierzu die Antwort zu Frage 1).

8. Wurden im Rahmen des Gesamteinsatzes Objekte als „gefährdete Objekte“ eingestuft?  
Wenn ja,  
a) welche Objekte wurden aufgrund welcher Rechtsgrundlage und welcher Sachlage so eingestuft?  
b) welche Maßnahmen wurden aufgrund welcher Rechtsgrundlage an diesen Objekten ergriffen?  
c) aus welchen Gründen wurden gegebenenfalls an diesen Objekten spezielle Einsatzmittel, wie Polizeihunde oder technische Geräte, eingesetzt?

Durch die Landespolizei wurden keine Objekte als „gefährdete Objekte“ eingestuft.

9. Wie viele und welche Gesetzesverstöße wurden im Rahmen des Polizeieinsatzes beim diesjährigen Fusion-Festival festgestellt?

<b>Delikte</b>	<b>Anzahl</b>
§ 24 a Straßenverkehrsgesetz – StVG – (Führen eines Kfz unter Einfluss von Betäubungsmitteln)	58
§ 24 a StVG (Verstoß der 0,5-Promille-Grenze)	1
§ 29 Betäubungsmittelgesetz – BtMG – (Illegaler Besitz von BtM)	82
§ 21 StVG (Fahren ohne erforderliche Fahrerlaubnis)	2
§§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz – PflVG – (Führen Fahrzeug ohne Pflichtversicherung)	1
§ 224 Strafgesetzbuch – StGB – (Gefährliche Körperverletzung)	1
§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	1
§ 246 StGB (Unterschlagung)	1
§ 242 StGB (Diebstahl)	3
§ 184k StGB (Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen)	1

10. Wie hoch sind die Kosten des Polizeieinsatzes auf dem diesjährigen Fusion-Festival insgesamt einzuschätzen?

Die Sachkosten für unter anderem Unterkunft, Verpflegung, Führungs- und Einsatzmittel sowie Mengenverbrauchsgüter belaufen sich auf circa 230 000 Euro.